

# Satzung

## Freunde und Förderer des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg e.V. (VR 4847)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Magdeburg. Es wird die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes beantragt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Wesen und Zweck

Der „Freunde und Förderer des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg e.V.“ widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken nach § 52 AO. Der Verein fördert insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Diözesanverband Magdeburg der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Magdeburg und des Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Forsthaus Eggerode e.V. als gemeinnützige Körperschaften der Jugendhilfe.

Insbesondere obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Aktivitäten im Bildungs- und Freizeitbereich des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg.
- Unterstützung der Aufgaben zum Betrieb, zur Ausstattung und Erhaltung des Diözesanzentrums „Forsthaus Eggerode“ des Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Forsthaus Eggerode e.V.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person mit Aufgaben betraut werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/jeder Volljährige werden, die/der gewillt ist, die Ziele des Vereins ideell, personell oder finanziell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg ist für die Dauer seines Amtes geborenes Mitglied des Vereins. Der Vorstand des DPSG-Diözesanverbandes Magdeburg beschließt eigenständig, wer diese Mitgliedschaft wahrnimmt.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange der DPSG und des Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Forsthaus Eggerode e.V. einsetzen.
4. Mitgliedsbeiträge werden in Höhe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Geborene Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
  - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Dieser ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass das Verhalten des Mitgliedes den Zielen des Vereins und dem Wesen der Pfadfinderbewegung, wie sie von der DPSG vertreten wird, auf erhebliche Weise entgegensteht oder dem Ansehen des Vereins schadet. An der Beschlussfassung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Vorab ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung der Organe  
Die Organe fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Zusammensetzung  
Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
2. Wahl in den Vorstand  
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgaben und Vertretung des Vereins  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Zusammentreten  
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angaben von Gründen verlangen.
2. Aufgaben
  - a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
    - die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Beschluss über die Jahresrechnung
  - die Aufstellung des Jahresetats
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Beratung und ggf. Beschlussfassung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:
- a) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig.
4. Protokollierung
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem sonstigen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Kopie des Protokolls auszuhändigen. Dieses kann auch auf elektronischem Weg verteilt werden.

## **§ 7 Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferin**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von drei Jahren zu Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern, beginnend mit dem Geschäftsjahr in welchem die Wahl erfolgt.

## **§ 8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Zustimmung von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, je zur Hälfte an den „Pfadfinderwerk Sankt Georg Magdeburg e.V.“ und an den „Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Forsthaus Eggerode e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.04.2017 in Halle (Saale) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 18.08.2017 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.